

# **BGer 7B\_166/2022 vom 26. Juli 2023**

Bundesgericht, 2023-07-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7B\\_166\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_166_2022)

FR: TF 7B\_166/2022 du 26 juillet 2023

IT: TF 7B\_166/2022 del 26 luglio 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Angefochten ist ein Endentscheid ( Art. 90 BGG ) in Strafsachen einer letzten kantonalen Instanz, die als oberes Gericht auf Berufung hin ( Art. 80 BGG ) geurteilt hat. Der Beschwerdeführer ist zur Beschwerde legitimiert (Art. 81 Abs. 1 lit. a und b Ziff. 1 BGG) und hat die Beschwerdefrist eingehalten ( Art. 100 Abs. 1 BGG ). Unter Vorbehalt rechtsgenügender Begründung ( Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ) ist die Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 78 ff. BGG grundsätzlich zulässig.

### **E. 2**

Der Beschwerdeführer kritisiert die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen.

#### **E. 2.1**

Das Bundesgericht ist als oberste Recht sprechende Behörde ( Art. 1 Abs. 1 BGG ) keine strafrechtliche Berufungsinstanz, die eine freie Prüfung in tatsächlicher Hinsicht vornimmt oder die vorinstanzliche Beweiswürdigung mit freier Kognition überprüft ( BGE 145 IV 154 E. 1.1; Urteile 6B\_1235/2021 vom 23. Mai 2022 E. 2.4.1; 6B\_576/2020 vom 18. März 2022 E. 3.7). Es legt seinem Urteil vielmehr den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ), und kann die Sachverhaltsfeststellung nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann ( Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG ). "Offensichtlich unrichtig" bedeutet dabei "willkürlich" ( BGE 148 IV 409 E. 2.2; 147 IV 73 E. 4.1.2; 145 IV 154 E. 1.1; 143 IV 241 E. 2.3.1; 141 IV 317 E. 5.4; je mit Hinweisen). Die Willkür rüge muss nach Art. 106 Abs. 2 BGG explizit vorgebracht und substantiiert begründet werden. Neue Tatsachen und Beweismittel dürfen nur so weit vorgebracht werden, als erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt ( Art. 99 Abs. 1 BGG ).

Eine Sachverhaltsfeststellung gilt als willkürlich, wenn das Gericht Sinn und Tragweite eines Beweismittels offensichtlich verkannt hat, wenn es ohne sachlichen Grund ein wichtiges und entscheidungswesentliches Beweismittel unberücksichtigt gelassen oder wenn es auf der Grundlage der festgestellten Tatsachen unhaltbare Schlussfolgerungen gezogen hat ( BGE 148 I 127 E. 4.3; 144 II 281 E. 3.6.2; 142 II 433 E. 4.4; 140 III 264 E. 2.3). Der blosser Widerspruch zu Erwägungen der Vorinstanz qualifiziert eine Entscheidung noch nicht als willkürlich ( BGE 146 IV 297 E. 2.2.5; 141 IV 369 E. 6.3; 140 III 264 E. 2.3). Willkür ist nicht bereits gegeben, wenn eine andere Lösung ebenfalls vertretbar oder sogar vorzuziehen ("préférable") wäre ( BGE 143 I 321 E. 6.1; 143 IV 347 E. 4.4 ; 141 I 49 E. 3.4, 70 E. 2.2). Auf appellatorische Kritik tritt das Bundesgericht nicht ein ( BGE 148 I 104 E. 1.5; 147 IV 73 E. 4.1.2; 146 IV 114 E. 2.1, 88 E. 1.3.1).

Dem Grundsatz "in dubio pro reo" kommt als Beweiswürdigungsregel im Verfahren vor dem Bundesgericht keine über das Willkürverbot von Art. 9 BV hinausgehende Bedeutung zu ( BGE 146 IV 297 E. 2.2.5, 88 E. 1.3.1; 145 IV 154 E. 1.1; je mit Hinweisen).

### **E. 2.2**

Der Beschwerdeführer schenkt diesen Grundsätzen keine gebührende Beachtung. Im Gegenteil: Bei den Ausführungen unter dem Titel "A) Unrichtige Sachverhaltsfeststellung" seiner Beschwerde (S. 4 - 19) handelt es sich um Ausführungen, die einem Plädoyer vor einer Berufungsinstanz entnommen sein könnten. Obwohl der Beschwerdeführer darin immer wieder "Willkür" anruft, setzt er der Beweiswürdigung der Vorinstanz in der Sache lediglich eine eigene, für ihn günstige Würdigung der erhobenen Beweise entgegen. Die davon abweichende Auffassung der Vorinstanz geißelt er mit markigen Worten etwa wie folgt: "Die Vorinstanz hat hier 'Rosinenpickerei' betrieben und diejenigen Aussagen 'herausgepflückt', die in ihre Argumentation passen. Alle anderen Aussagen hat die Vorinstanz als Schutzbehauptungen bezeichnet (...) "; oder: "Die Vorinstanz handelte frei nach dem Motto 'was nicht passt, wird passend gemacht' und bezeichnete die 'passenden' Aussagen als glaubhaft und die 'nicht passenden' als Schutzbehauptungen". Diese appellatorische Kritik kennzeichnet nun aber vor allem seine eigenen Ausführungen: Statt eine geradezu ins Auge springende Unhaltbarkeit der vorinstanzlichen Erwägungen aufzuzeigen, beruht seine Argumentation auf dem Bemühen, die erhobenen Beweise durch selektives Ausblenden belastender Elemente in einem für ihn möglichst günstigen Licht erscheinen zu lassen. Damit gelingt es ihm aber nicht, Willkür aufzuzeigen, sondern bestenfalls eine alternative Beweiswürdigung. Nichts anderes macht er, wenn er etwa ausführt, aus der Argumentation der Vorinstanz ergebe sich "kein kohärentes, sondern im Gegenteil ein entlastendes Spurenbild für den Beschwerdeführer", oder "die von der Vorinstanz vorgebrachten Argumente sind in Anbetracht der hiervor gemachten Aussagen falsch". Der Beschwerdeführer übersieht, dass das Bundesgericht keine dritte Sachinstanz ist, sondern eine Letztinstanz, die sich grundsätzlich nur mit Rechtsfragen auseinandersetzt.

Unbegründet, soweit mit Blick auf die Rügeanforderungen nach Art. 106 Abs. 2 BGG überhaupt zulässig, sind schliesslich auch die Ausführungen unter dem Titel "B) Verletzung der Unschuldsvermutung" (S. 19 - 30 der Beschwerde) : Der Beschwerdeführer berücksichtigt dabei nicht, dass dem Grundsatz "in dubio pro reo" als Beweiswürdigungsregel im Verfahren vor dem Bundesgericht keine über das Willkürverbot von Art. 9 BV hinausgehende Bedeutung zukommt.

### **E. 3**

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit auf sie einzutreten ist.

Bei diesem Verfahrensausgang wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.